

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 26. November 1986  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/12411  
Durchwahl: 1241-  
Az.: 5715 III 10 25 R 325

### Rundverfügung G29/1986

#### **Datenschutz bei Adoptionen**

Mit personenbezogenen Daten ist vorsichtig und rücksichtsvoll umzugehen.

Das Datenschutzgesetz bemüht sich um einen umfassenden Schutz der Persönlichkeitssphäre im Rechtsleben. In den Schutzbereich fallen auch die mit Adoptionsverhältnissen verbundenen Vorgänge. Soweit kirchliche Stellen damit befaßt sind oder aber Adoptionsverhältnisse erfahren, ist mit den personenbezogenen Daten besonders behutsam zu arbeiten, um das "Adoptionsgeheimnis" zu schützen. Wir geben dazu folgende Hinweise:

Während der Adoptionspflegeverhältnisse, die der Adoption vorausgehen, und nach einer vollzogenen Adoption ist sorgsam darauf zu achten, daß das Adoptionsgeheimnis nicht durch unbedachten Umgang mit personenbezogenen Daten gefährdet wird. Zu beachten sind die nachstehenden Bestimmungen:

Niedersächsische Meldegesetz § 35 Abs. 2 Nrn. 2 und 3:

Eine Melderegisterauskunft ist unzulässig, soweit in den Fällen der Annahme als Kind, der Nichtehelichkeit oder Ehelicherklärung, die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nicht gestattet werden darf und soweit in den Fällen der Anbahnung einer Annahme als Kind ein Offenbarungsverbot nach § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.

Personenstandsgesetz § 61 Abs. 2 bis 4:

Ist ein Kind angenommen, so darf nur Behörden, den Annehmenden, deren Eltern, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über 16 Jahren alten Kind selbst Einsicht in den Geburtseintrag gestattet oder eine Personenstandsurskunde aus dem Geburtenbuch erteilt werden ..... Ist ein Kind nicht ehelich oder für ehelich erklärt, so wird bei dem Geburtseintrag auf Antrag des Kindes ein Sperrvermerk eingetragen. Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf nur den vorgenannten Stellen Einsicht in das Geburtenbuch gestattet werden.

Bürgerliche Gesetzbuch § 1758 Abs. 2:

Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden. Es sei denn, daß besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

In der kirchlichen Praxis finden diese Vorschriften bereits Berücksichtigung durch die Bestimmung in § 14 der Kirchenbuchordnung, mit der ein Sperrvermerk angeordnet wird:

Zum Taufeintrag eines nichtehelichen, eines für ehelich erklärten oder eines als Kind angenommenen Kindes ist auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes oder des zuständigen Jugendamtes ein Sperrvermerk in das Taufbuch einzutragen.

Vorsorglich wird hierzu für die Handhabung der sensiblen Materie noch auf folgendes hingewiesen:

Anträge auf einen solchen Sperrvermerk werden wohl nicht in allen Fällen gestellt. Sollten Pastoren oder anderen kirchlichen Mitarbeitern im Rahmen der Seelsorge Tatbestände von Adoptionspflegeverhältnissen oder Adoptionen bekannt werden, so empfiehlt sich, von Amts wegen in den Kirchenbüchern entsprechende Vermerke einzutragen, damit bei Auskünften aus dem Taufregister oder bei Ausstellungen von Taufbescheinigungen in diesen Fällen nicht beispielsweise der frühere Name bekannt wird, sondern besonders sorgfältig verfahren wird. Wir bitten auch in den Gemeindegliederverzeichnissen vorsorglich einen entsprechenden Sperrvermerk einzutragen, damit bei Adressierungen oder beim Erstellen von Listen nicht versehentlich das Verbot, Adoptionen offenzulegen, verletzt wird.

Erstellt am: 18.01.02

Im übrigen werden sich staatliche und kommunale Stellen bemühen, über Adoptionen zügig zu benachrichtigen, damit alsbald von den Empfängern der Datenübermittlung die aufgrund der Adoptionen zutreffenden Daten (und nicht beispielsweise überholte Namensangaben) benutzt werden.

gez. Dr. von Vietinghoff